

# **Geschäftsordnung des Rates der Samtgemeinde Fintel**

Nach § 69 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353), beschließt der Rat der Samtgemeinde Fintel die folgende Geschäftsordnung für den Rat, den Samtgemeindeausschuss und die Ratsausschüsse.

## **§ 1 Anrede**

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Geschäftsordnung aus Gründen der besseren Lesbarkeit in männlicher Form angeführt sind, bezeichnen in allen Fällen auch die jeweils zutreffende weibliche Form.

## **I. Abschnitt - Rat**

### **§ 2 Einberufung des Rates**

(1) Die Ladungsfrist für Sitzungen des Rates beträgt eine Woche. In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf 48 Stunden abgekürzt werden. Die Ladung muss in diesem Fall ausdrücklich auf die Abkürzung der Ladungsfrist hinweisen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Ladung zehn Tage vor der Sitzung elektronisch versandt, zur Post gegeben oder den Ratsmitgliedern spätestens acht Tage vor der Sitzung zugegangen ist; in Eilfällen muss die Ladung den Ratsmitgliedern spätestens 48 Stunden vor dem Beginn der Sitzung zugegangen sein.

(2) Die Ladung erfolgt schriftlich durch Brief, Telefax oder E-Mail. Die Ratsfrauen und Ratsherren sind verpflichtet, Änderungen ihrer Postanschrift, Telefaxverbindung oder E-Mail-Adresse umgehend dem Samtgemeindebürgermeister mitzuteilen. Der Ladung sollen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten Beratungsvorlagen beigelegt werden, aus denen die Beschlussvorschläge und -empfehlungen des Samtgemeindeausschusses sowie der Ratsausschüsse ersichtlich sind. Bei der Aufstellung der Tagesordnung ist § 5 zu beachten.

### **§ 3 Öffentlichkeit der Sitzungen, Einwohnerfragestunde**

(1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Über einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden; wenn eine Beratung erforderlich ist.

(2) An öffentlichen Sitzungen können Zuhörerinnen und Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen; für Pressevertreter können besondere Plätze freigehalten werden.

(3) Zuhörerinnen und Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen die Beratungen nicht stören, insbesondere keine Zeichen des Beifalls oder des Missfallens geben.

(4) Aufzeichnungen auf Tonträger durch Dritte sind nicht zulässig. Sie können auf Beschluss des Rates von dem jeweiligen Ratsmitglied zugelassen werden.

(5) Zu Beginn einer öffentlichen Sitzung findet nach Erledigung der Regularien eine Einwohnerfragestunde von bis zu 15 Minuten statt (siehe § 5 Nr. 6 dieser Geschäftsordnung). Der Rat kann eine Verlängerung der Einwohnerfragestunde beschließen. Die Einwohnerfragestunde wird vom Ratsvorsitzenden geleitet.

#### **§ 4 Sitzungsleitung**

(1) Der Ratsvorsitzende hat die Sitzungen unparteiisch zu leiten. Er ruft die Tagesordnungspunkte auf und stellt sie zur Beratung. Will er selbst an der Beratung teilnehmen, so soll er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes an seinen Vertreter abgeben.

(2) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung zwei Vertreter des Ratsvorsitzenden und legt die Reihenfolge der Vertretung fest.

(3) Sind der Ratsvorsitzende und seine Vertreter verhindert, so wählt der Rat unter dem Vorsitz des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Ratsmitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

#### **§ 5 Sitzungsverlauf**

Die Sitzungen laufen regelmäßig in folgender Reihenfolge ab:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Ratsmitglieder
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
5. Genehmigung des Protokolls über die vorangegangene Sitzung
6. Einwohnerfragestunde
7. Behandlung der Tagesordnungspunkte
8. Bericht des Samtgemeindebürgermeisters über wichtige Angelegenheiten
9. Behandlung von Anfragen und Anregungen

10. Behandlung der in nichtöffentlicher Sitzung anstehenden Tagesordnungspunkte

11. Schließung der Sitzung

## **§ 6 Sachanträge**

(1) Anträge zur Aufnahme eines bestimmten Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung müssen schriftlich spätestens 14 Tage vor der jeweiligen Ratssitzung bei dem Samtgemeindebürgermeister eingegangen sein. Später eingegangene Anträge werden als Dringlichkeitsanträge gemäß § 7 dieser Geschäftsordnung behandelt.

(2) Der Rat entscheidet darüber, welchem Ausschuss die Anträge zur Vorbereitung zugewiesen werden sollen. Findet innerhalb eines Monats nach Eingang eines Antrags keine Ratssitzung statt, entscheidet der Samtgemeindeausschuss über die Ausschusszuweisung.

(3) Im Einvernehmen mit dem Antragsteller kann der Beratungsgegenstand zur Vorbereitung unmittelbar für die Tagesordnung des Samtgemeindeausschusses vorgesehen werden.

(4) Der Ratsvorsitzende kann verlangen, dass mündlich gestellte Anträge zu Gegenständen, die auf der Tagesordnung stehen, bis zur Abstimmung schriftlich vorgelegt werden.

## **§ 7 Dringlichkeitsanträge**

(1) Dringlichkeitsanträge müssen vor Eintritt in die Tagesordnung eingebracht sein. Der Rat beschließt im Rahmen der Feststellung der Tagesordnung über die Dringlichkeit des Antrages. Eine Aussprache über die Dringlichkeit darf sich nicht mit dem Inhalt des Antrages, sondern nur mit der Prüfung der Dringlichkeit befassen.

(2) Der Antrag ist auf die Tagesordnung zu setzen, wenn die Dringlichkeit vorliegt und vom Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder anerkannt wird (§ 59 Abs. 3 Satz 5 NKomVG).

(3) Soll über den Antrag in der Sache noch in der laufenden Sitzung des Rates beschlossen werden, ist die Sitzung zur Vorbereitung durch den Samtgemeindeausschuss nach § 18 Abs. 3 zu unterbrechen.

## **§ 8 Änderungsanträge**

Zu jedem Punkt der Tagesordnung können bis zur Schlussabstimmung schriftlich oder mündlich Änderungsanträge gestellt werden. Wird ein Änderungsantrag angenommen, so gilt der veränderte Antrag als neue Beratungsgrundlage.

## **§ 9 Beratung**

(1) Während der Beratung sind Anträge zulässig auf

- a) Änderung des Antrages
- b) Vertagung der Beratung
- c) Unterbrechung der Sitzung
- d) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
- e) Nichtbefassung.

(2) Anträge können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin oder dem Antragsteller jederzeit zurückgezogen werden. Entsprechendes gilt für Beschlussvorlagen für den Samtgemeindebürgermeister.

## **§ 10 Redeordnung**

(1) Ein Ratsmitglied darf nur sprechen, wenn ihm von dem Ratsvorsitzenden das Wort erteilt wird. Wortmeldungen erfolgen durch Handzeichen.

(2) Der Ratsvorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, indem er den Namen des Ratsmitgliedes aufruft.

(3) In derselben Angelegenheit soll niemand öfter als zweimal das Wort erhalten.

(4) Mit Zustimmung des Rates kann der Ratsvorsitzende die Rededauer auf eine bestimmte Zeit beschränken; die Redezeit bei Geschäftsordnungsdebatten beträgt drei Minuten je Fraktion/Gruppe und Ratsmitglied, das keiner Fraktion/Gruppe angehört.

(5) Der Samtgemeindebürgermeister oder ein Berichterstatter gibt - soweit dies insbesondere für die Zuhörerinnen und Zuhörer in öffentlichen Sitzungen erforderlich ist, nach Aufruf des Tagesordnungspunktes eine kurze Erläuterung.

(6) Der Samtgemeindebürgermeister ist auf sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Zur Klarstellung tatsächlicher und rechtlicher Verhältnisse ist dem Samtgemeindebürgermeister auch außer der Reihe das Wort zu erteilen.

(7) Persönliche Bemerkungen, mit denen gegen die eigene Person gerichtete Angriffe zurückgewiesen oder eigene persönliche Ausführungen berichtigt werden, sind nach Schluss der Beratung vor der Abstimmung gestattet. Die Redezeit hierzu ist auf drei Minuten begrenzt.

## **§ 11 Anhörung**

Beschließt der Rat, anwesende Sachverständige oder anwesende Einwohnerinnen / Einwohner zum Gegenstand der Beratung zu hören (§ 62 Abs. 2 NKomVG), so gilt § 10 dieser Geschäftsordnung entsprechend. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Ratsmitglieder. Eine Diskussion mit Einwohnerinnen / Einwohnern findet nicht statt.

## **§ 12 Ordnungsverstöße**

(1) Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind von dem Ratsvorsitzenden sofort zu rügen.

(2) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung, so kann es von dem Ratsvorsitzenden zur Ordnung gerufen werden; falls das Ratsmitglied vom Beratungsgegenstand abschweift, kann er das Ratsmitglied zur Sache rufen. Folgt es dieser Ermahnung nicht, so kann der Ratsvorsitzende ihm nach nochmaliger Ermahnung das Wort entziehen. Ist einem Ratsmitglied das Wort entzogen, so darf es zu diesem Tagesordnungspunkt nicht mehr sprechen.

(3) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es dem Ratsvorsitzenden nicht, sie wieder herzustellen, so kann er die Sitzung unterbrechen oder nach Beratung mit den Fraktions- und/oder Gruppenvorsitzenden vorzeitig schließen.

## **§ 13 Abstimmung**

(1) Nach Schluss der Aussprache und persönlichen Bemerkungen eröffnet der Ratsvorsitzende die Abstimmung. Vor der Abstimmung wiederholt er den Antrag oder verweist auf die Vorlage, aus der der Antrag ersichtlich ist. Während des Abstimmungsverfahrens sind weitere Anträge unzulässig.

(2) Der Ratsvorsitzende formuliert die Abstimmungsfrage so, dass sie mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden kann.

(3) Wenn mehrere Anträge vorliegen, bestimmt der Ratsvorsitzende die Reihenfolge der Anträge für die Abstimmungen. Anträge zu Verfahren haben Vorrang zu Anträgen zur Sache; Änderungsanträge werden vor dem Hauptantrag behandelt.

(4) Beschlüsse werden, soweit das Gesetz oder diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der auf "Ja" oder "Nein" lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Enthaltungen bleiben bei dem Abstimmungsergebnis unberücksichtigt.

(5) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Ratsmitglieder ist offen unter Namensnennung oder geheim mit Stimmzetteln abzustimmen. Die geheime Abstimmung hat Vorrang vor der namentlichen Abstimmung. Für den Fall der geheimen Abstimmung bestimmt der Ratsvorsitzende zwei Stimmzähler.

## **§ 14 Wahlen**

Das Verfahren ist in § 67 NKomVG geregelt. § 13 Abs. 5 Satz 4 dieser Geschäftsordnung gilt entsprechend.

## **§ 15 Protokoll**

(1) Der Samtgemeindebürgermeister ist für das Protokoll verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer.

(2) Im Protokoll werden die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen festgehalten. Ein Wortprotokoll ist ausgeschlossen. Aus dem Protokoll muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen angenommen worden sind. Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten. Jedes Ratsmitglied kann verlangen, dass aus dem Protokoll hervorgeht, wie es abgestimmt hat; dies gilt nicht für geheime Abstimmungen (§ 68 Satz 3 NKomVG).

(3) Das Protokoll wird von dem Protokollführer sowie vom Samtgemeindebürgermeister unterzeichnet.

(4) Das Protokoll soll spätestens mit der Einladung für die folgende Sitzung jedem Ratsmitglied zugestellt werden.

## **§ 16 Fraktionen und Gruppen**

(1) Fraktionen sind Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern, die der gleichen Partei oder Wählergruppe angehören.

(2) Gruppen sind andersartige Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern.

(3) Auch Fraktionen können sich zu einer Gruppe zusammenschließen. Die Gruppe nimmt anstelle der beteiligten Fraktionen deren kommunalverfassungsrechtlichen Rechte und Pflichten wahr.

(4) Jede Fraktion und jede Gruppe hat einen Vorsitzenden und mindestens einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe ist zur ersten Sitzung des Rates nach seiner Wahl dem Samtgemeindebürgermeister schriftlich unter Angabe des Namens der Fraktion oder Gruppe, ihrer Mitglieder und ihres Vorsitzenden sowie des stellvertretenden Vorsitzenden anzuzeigen. Nach der ersten Ratssitzung sind die Änderung, die Auflösung sowie die Bildung von Fraktionen und Gruppen in gleicher Weise anzuzeigen.

(5) Die Bildung von Fraktionen und Gruppen sowie Änderungen werden mit dem Eingang der Anzeige nach Absatz 4 wirksam.

## **II. Abschnitt - Samtgemeindeausschuss**

### **§ 17 Geschäftsgang und Verfahren des Samtgemeindeausschusses**

Für den Geschäftsgang und das Verfahren des Samtgemeindeausschusses gelten die Vorschriften des I. Abschnittes dieser Geschäftsordnung mit Ausnahme der §§ 3 und 11

entsprechend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.

### **§ 18 Einberufung des Samtgemeindeausschusses**

(1) Die Ladungsfrist für Sitzungen des Samtgemeindeausschusses beträgt zwei Tage. In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf 24 Stunden abgekürzt werden. Die Ladung muss in diesem Fall ausdrücklich auf die Abkürzung der Ladungsfrist hinweisen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Ladung fünf Tage vor der Sitzung elektronisch versandt, zur Post gegeben oder den Beigeordneten spätestens drei Tage vor der Sitzung zugegangen ist; in Eilfällen muss die Ladung den Ratsmitgliedern spätestens 24 Stunden vor dem Beginn der Sitzung zugegangen sein.

(2) Einladung und Tagesordnung sind allen übrigen Ratsmitgliedern in Abschrift nachrichtlich zuzuleiten.

(3) In dringlichen Fällen kann der Samtgemeindeausschuss in einer Sitzungspause der Ratssitzung einberufen werden.

### **§ 19 Protokoll des Samtgemeindeausschusses**

Eine Ausfertigung des Protokolls über die Sitzungen des Samtgemeindeausschusses wird allen Ratsmitgliedern alsbald nach jeder Sitzung zugeleitet. Die Protokolle sind vertraulich zu behandeln und zu verwahren.

## **III. Abschnitt - Ratsausschüsse**

### **§ 20 Geschäftsgang und Verfahren der Ratsausschüsse**

(1) Für den Geschäftsgang und das Verfahren der Ratsausschüsse sowie der Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften gelten die Vorschriften des I. Abschnittes dieser Geschäftsordnung mit Ausnahme des § 3 Abs. 5 entsprechend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.

(2) Die Ratsausschüsse tagen grundsätzlich öffentlich. Sofern der Rat eine Angelegenheit nichtöffentlich behandelt, sind die Ausschüsse hieran gebunden.

## **IV. Abschnitt - Schlussbestimmungen**

### **§ 21 Inkrafttreten, Auslegung der Geschäftsordnung**

(1) Diese Geschäftsordnung tritt sofort in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 02.12.1997 außer Kraft.

(2) Bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Ratsvorsitzende, wenn nicht der Rat die Entscheidung an sich zieht.

(3) Der Rat kann im Einzelfall mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder von der Geschäftsordnung abweichen, wenn nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

Lauenbrück, den 21.11.2011

Samtgemeinde Fintel

gez. Niestädt  
Samtgemeindebürgermeister

gez. Bruns  
Samtgemeinderatsvorsitzende/r